

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 12/3274 —

**Weiternutzung eines durch stalinistischen Terror zwangsenteigneten Gebietes
in der Ruppiner Heide (GUS-Truppenübungsplatz Wittstock) durch die Bundeswehr**

Die Bundesregierung hat ihre Absicht bekundet, so in ihrer Antwort vom 28. April 1992 auf unsere Kleine Anfrage „Truppenübungsplätze im Land Brandenburg“ (Drucksachen 12/2307 und 12/2477) und laut „Nutzungskonzept für die Luft/Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Juni 1992 (Aktenzeichen MfVg Fü L III 4 – Az 56-10-30/07, S. 4), den gegenwärtig noch von den GUS-Streitkräften genutzten Truppenübungsplatz Wittstock in der Ruppiner Heide als Bombenabwurf- und Schießplatz für Luft/Boden-Raketen weiterzunutzen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Gelände des Truppenübungsplatzes Wittstock 1948/49 von der sowjetischen Besatzungsmacht in einer terroristischen Aktion den rechtmäßigen Eigentümern geraubt wurde und diese dagegen weder Rechtsmittel noch öffentlichen Protest geltend machen konnten, und ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Enteignung, gemessen an den Grundsätzen des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach Beendigung der sowjetischen Besatzung in Deutschland aufrechterhalten werden sollte?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Übernahme des von den Stalinisten zwangsenteigneten Grundbesitzes durch die Bundeswehr in Übereinklang steht mit dem Grundgesetz und mit den Bestimmungen des Einigungsvertrages sowie mit dem von der Bundesregierung praktizierten Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“?

Die Eigentumsverhältnisse an dem von der Westgruppe der Truppen (WGT) genutzten Truppenübungsplatz sind der Bundesregierung im einzelnen zur Zeit noch nicht bekannt. Sie werden im Zusammenhang mit der Rückgabe bei Abzug der WGT ermittelt.

Die Inanspruchnahme der Liegenschaften durch die damalige Besatzungsmacht erfolgte 1948/49 auf besitzungsrechtlicher und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung, Jörg Schönbohm, vom 20. Oktober 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

besatzungshoheitlicher Grundlage. Derartige Enteignungen vor Gründung der DDR sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist am 23. April 1991 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Ab 1957 beruhte die Inanspruchnahme auf völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen der DDR und der Sowjetunion. Seit dem 3. Oktober 1990 nutzen die Streitkräfte der WGT derartige Liegenschaften auf der Grundlage der im deutsch-sowjetischen Aufenthalts- und Abzugsvertrag vom 12. Oktober 1990 getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Soweit Enteignungen von privatem Grundbesitz durch die DDR erfolgt sind, richten sich die Ansprüche früherer Eigentümer nach dem Vermögensgesetz. Private Eigentumsrechte bestehen weiter, wenn die DDR die Privatgrundstücke nicht zu ihrem Eigentum erworben hat.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, den widerrechtlich an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihres Grundbesitzes gehinderten Eigentümern oder deren Erben bei Weiternutzung des Geländes (142 km²) durch die Bundeswehr eine angemessene Pacht zu zahlen oder sie zu entschädigen, und falls ja, wieviel Mittel wird die Bundesregierung dafür aus dem Bundeshaushalt beantragen?

Für die auf besetzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage enteigneten Grundstücke ist es nach der „Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990“ dem Deutschen Bundestag vorbehalten, über die Höhe etwaiger Ausgleichsleistungen zu entscheiden. Andere Leistungen an die früheren Eigentümer kommen nicht in Betracht.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Beschuß des Brandenburgischen Landtages sowie die Beschlüsse der Kreistage von Wittstock, Neuruppin und Kyritz, die sich für eine nichtmilitärische Nutzung der Ruppiner Heide nach Abzug der Besatzungstruppen ausgesprochen haben, und inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Überlegungen dies und die zahlreichen Proteste der brandenburgischen Bürgerinnen und Bürger?

Zur Frage der Anschlußnutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock liegt die Entscheidungskompetenz bei der Bundesregierung. Die Landtags- und Kreistagsbeschlüsse sowie die Äußerungen von Bürgern werden bei der Abwägung der Entscheidungskriterien berücksichtigt und finden Eingang in den Entscheidungsprozeß.

5. Welchen Anteil werden nach dem gegenwärtigen Stand der Planung nach Abzug der Besatzungstruppen die militärisch genutzten Flächen im Land Brandenburg einnehmen (absolut und prozentual), und wie wird nach dem gegenwärtigen Stand der Planung das Verhältnis im Vergleich zu den militärisch genutzten Flächen der alten Bundesländer sein (absolut und prozentual)?

Da Angaben über die gesamte militärisch genutzte Fläche in Brandenburg wegen fehlender Nachweise in den Grundbüchern nicht gemacht werden können, wird der Anteil der Truppenübungsplätze in Brandenburg im Verhältnis zur Gesamtfläche Brandenburg/Gesamtfläche Bundesrepublik Deutschland in der nachstehenden Übersicht angegeben; es handelt sich um ungefähre Angaben.

	Gesamtfläche ca.		TrÜbPl ca.	
Brandenburg	2 905 900 ha	100 %	45 800 ha*)	1,57 %
Alte Bundesländer	24 819 700 ha	100 %	148 000 ha	0,61 %
Bundesrepublik Deutschland ohne Brandenburg	32 805 300 ha	100 %	212 500 ha	0,65 %
Bundesrepublik Deutschland	35 711 200 ha	100 %	258 300 ha	0,72 %

*) Ohne Jüterbog wegen Planung Großflughafen Berlin/Brandenburg.

6. Wie begründet die Bundesregierung den nach dem gegenwärtigen Stand der Planung zu erwartenden erheblich höheren Anteil an militärisch genutzter Fläche im Land Brandenburg, und wie beabsichtigt sie, dies in Übereinstimmung zu bringen mit dem für die Einwohner des Landes Brandenburg und der Bundeshauptstadt unbedingt erforderlichen Freizeit- und Erholungsbedarf?

Die Bundesregierung geht aufgrund der vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte in Brandenburg davon aus, daß die Bürger nicht in höherem Maße belastet werden als in den anderen Bundesländern.

7. Sind der Bundesregierung die Planungen des Landes Brandenburg und der an den Truppenübungsplatz Wittstock grenzenden Kreise und Gemeinden für eine zivile Nutzung des Gebietes bekannt, und hat die Bundesregierung unabhängige und zivile Gutachter vor ihrer Planungentscheidung gehört, und falls ja, wann ist dies erfolgt und mit welchem Ergebnis, und hat die Bundesregierung dies bei ihrer Planungentscheidung berücksichtigt?

Die Bundesregierung hat mit den betroffenen Gemeinden die zivilen und militärischen Nutzungsabsichten eingehend erörtert. Der Nutzung für Zwecke der Landesverteidigung mußte Vorrang eingeräumt werden.

8. War der Bundesregierung bzw. den verantwortlichen Dienststellen der Bundeswehr bei ihren Planungen bekannt, daß sich in Nähe des geplanten Bombenabwurf- und Luft-/Bodenschießplatzes das erst vor kurzem stillgelegte und nun als atomares Zwischenlager genutzte Kernkraftwerk Reinsberg befindet, und erlaubt die Nähe des Kernkraftwerkes bei Anwendung der für die alten Bundesländer geltenden Maßstäbe überhaupt die vorgesehene militärische Nutzung des Platzes?

Die Nachbarschaft des stillgelegten Kernkraftwerks Rheinsberg zum Luft/Boden-Schießplatz Wittstock war bekannt. Es ist, wie jedes Kernkraftwerk der Bundesrepublik Deutschland, in den Fliegerkarten eingezeichnet und mit einer Schutzzone umgeben.

Diese darf mit Strahlflugzeugen nicht unter 2000 Fuß (600 m) über Grund durchflogen werden. Da das Kernkraftwerk Rheinsberg weiträumig umflogen werden kann, ist eine Beeinträchtigung der beiderseitigen Nutzungsinteressen nicht zu besorgen.

9. Wie erklärt die Bundesregierung den eklatanten Widerspruch, der sich aus den Feststellungen im obengenannten Nutzungskonzept der Bundeswehr ergibt, wo einerseits konstatiert wird:

„Bei der Untersuchung der in den neuen Bundesländern genutzten Luft-/Boden-Schießplätze schieden die der ehemaligen NVA wegen ihrer räumlichen Ausdehnung, der grenznahen Lage zu Polen bzw. der Nähe zu einem Kernkraftwerk aus einer näheren Betrachtung aus.“,

andererseits aber die Führung der Bundeswehr zum Ergebnis kommt:

„Wittstock empfiehlt sich aufgrund der Lage, geringen Bevölkerungsdichte und vor allem der Eignung für Standard- und taktische Einsatzübungen.“?

Die Bundesregierung sieht in den zitierten Aussagen aus dem „Nutzungskonzept für die Luft/Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland“ keinen Widerspruch.

Bei der Auswahl des Luft/Boden-Schießplatzes Wittstock wurde die Einrichtung in Peenemünde in gleicher Weise auf ihre Eignung als Alternative für Wittstock untersucht. Neben anderen Kriterien wurde auch die Nachbarschaft zum Kernkraftwerk Greifswald untersucht. Das bedeutet jedoch nicht, daß allein die Nähe eines Kernkraftwerkes das Betreiben eines Luft/Boden-Schießplatzes aus Sicherheitsgründen ausschließt.

Der Luft/Boden-Schießplatz Wittstock ist vom Kernkraftwerk Rheinsberg mehr als 20 km Luftlinie entfernt. Dies wurde nicht als räumliche Nähe und damit auch nicht als Risikofaktor gewertet.

10. Hat die Bundesregierung den baulichen Zustand des ehemaligen Atomkraftwerkes Reinsberg vor ihrer Planungsentscheidung von unabhängigen Experten überprüfen lassen, und kann sie Informationen bestätigen, denen zufolge das ehemalige Atomkraftwerk Reinsberg so gebaut wurde, daß es nicht oder nur unzulänglich gegen abstürzende Flugzeuge oder verirrte Bomben bzw. Raketen vom naheliegenden Schießplatz geschützt ist?

Das Kernkraftwerk Rheinsberg wurde unter Anwendung der gleichen Kriterien wie in den alten Bundesländern nicht als Risikofaktor bewertet. Eine Überprüfung war deshalb auch nicht erforderlich.

11. Ist die Bundesregierung über den genauen Zeitplan für den Abzug der GUS-Truppen vom Truppenübungsplatz Wittstock und den anliegenden Liegenschaften und Militärobjekten der Besatzungstruppen unterrichtet, und falls ja, wie lautet diese Planung?

Nach der vorläufigen Abzugsplanung wird die WGT den Truppenübungsplatz Wittstock in der 2. Jahreshälfte 1993 an die deutschen Behörden übergeben. Die nähere Abstimmung erfolgt zu gegebener Zeit zwischen der WGT und den Behörden der Bundesvermögensverwaltung. Eine förmliche Übergabeankündigung der WGT liegt noch nicht vor.

12. Kann die Bundesregierung Informationen von Angehörigen der GUS-Truppen bestätigen, daß der Truppenübungsplatz Wittstock entgegen der ursprünglichen Planung bereits Ende dieses Jahres geräumt werden soll, und wie ist gewährleistet, daß beim Abzug der GUS-Truppen das Gelände in einem solchen Zustand den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden kann, der die sofortige oder baldige zivile Nutzung ermöglicht?

Die Bundesregierung hat keine Informationen über den in der Fragestellung wiedergegebenen Zeitpunkt der Rückgabe. Für den Fall, daß Grundstücke noch in Privateigentum stehen und für Zwecke des Bundes nicht weiter benötigt werden, bekommen die Eigentümer die durch die Inanspruchnahme entstandenen Schäden auf Antrag ersetzt.

13. Kann die Bundesregierung Beobachtungen von in der Nähe des Truppenübungsplatzes wohnenden Bürgerinnen und Bürgern bestätigen, daß auf dem noch von den GUS-Truppen genutzten Truppenübungsplatz Wittstock umfangreiche Bauarbeiten, so die Sanierung des Heizhauses und weitere Hoch- und Tiefbauarbeiten stattfinden, und falls ja, in wessen Auftrag erfolgen diese?

Auf dem Truppenübungsplatz Wittstock ist unter anderem die Instandsetzung der Heizungsanlagen und der Wasserversorgung vorgesehen, um deren Betrieb für die Restnutzungsdauer durch die WGT sicherzustellen. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die WGT.

14. Hat die Bundesregierung der GUS finanzielle Leistungen oder Garantien für derartige Arbeiten auf dem Truppenübungsplatz zugesichert oder gegeben, und falls ja, in welcher Absicht und wie ist dies haushaltrechtlich abgesichert?

Der Bund hat sich in Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 3 des Aufenthalts- und Abzugsvertrages verpflichtet, für die Instandsetzung und Instandhaltung von Versorgungseinrichtungen und -netzen der WGT einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Mittel hierfür stehen im Bundeshaushalt bei Kapitel 60 04 Titel 893 81 zur Verfügung.

15. Hat die Bundesregierung oder haben Dienststellen der Bundeswehr oder von der Bundesregierung oder der Bundeswehr beauftragte Dritte diese Arbeiten veranlaßt, und falls ja, in welcher Absicht und wie ist dies haushaltrechtlich abgesichert?

Die Baumaßnahmen sind weder unmittelbar noch mittelbar von seiten des Bundes veranlaßt.

16. Sind deutsche Unternehmen an Arbeiten auf diesen als Truppenübungsplatz der Besatzungsmacht mißbrauchten Liegenschaften brandenburgischer Bürgerinnen und Bürger beteiligt, und falls ja, welche und auf welcher rechtlichen Grundlage, und wurde die Zustimmung der Eigentümer hierfür eingeholt?

Bauaufträge werden durch die WGT in der Regel an deutsche Bauunternehmen vergeben. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer für derartige Maßnahmen ist nicht erforderlich, da die Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen auf dem völkerrechtlich garantierten Recht der WGT beruht, die ihr zugewiesenen Liegenschaften bis zu ihrem Abzug für die im Aufenthalts- und Abzugsvertrag genannten Zwecke weiter nutzen zu können.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333